

STADT TECKLENBURG

- BEKANNTMACHUNG -

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 45 „Baupark Tecklenburg“

hier: Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Tecklenburg hat in seiner Sitzung am 26.11.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Baupark Tecklenburg“ beschlossen.

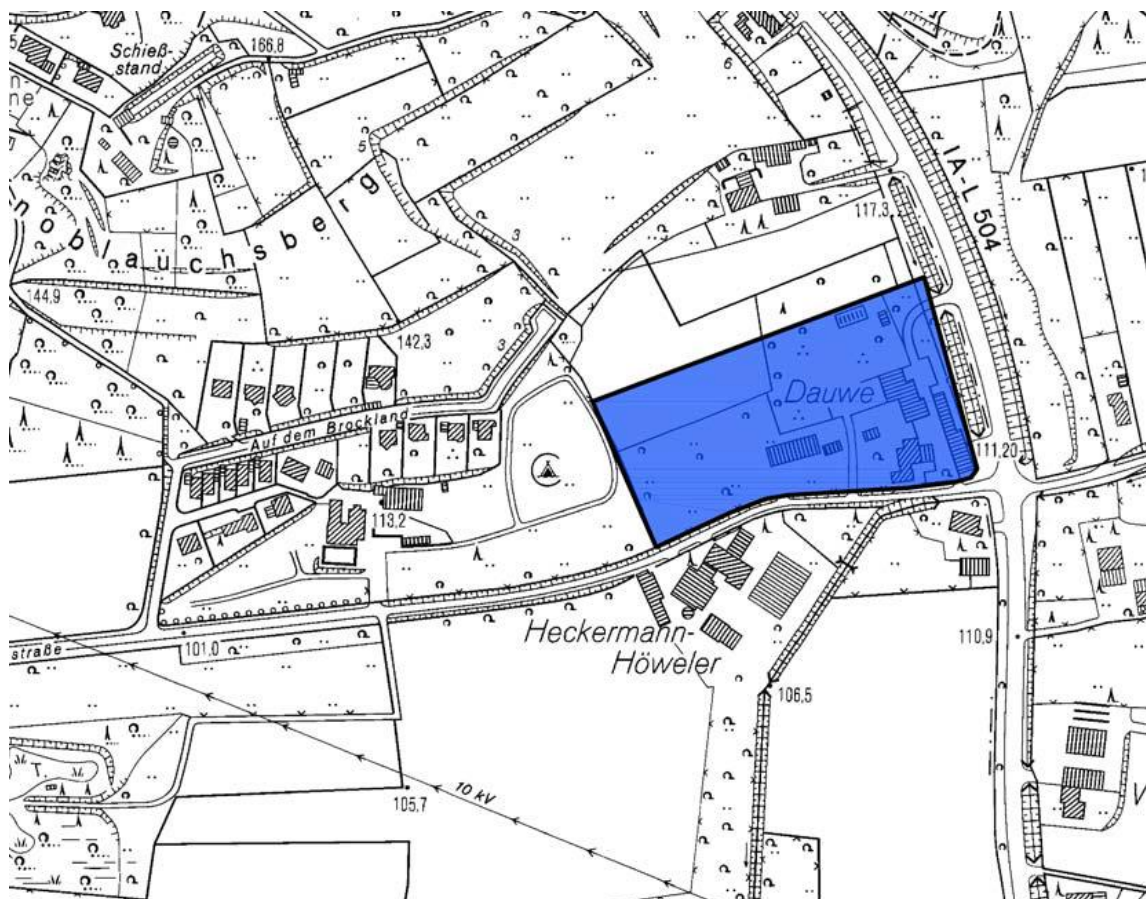
Nach der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes, die in der Zeit vom 06.06.2014 bis 07.07.2014 stattgefunden hat, ist die Planung geändert worden.

Die bisher vorgesehenen Festsetzungen für den Betrieb einer Häckselanlage entfallen, da auf deren Betrieb verzichtet wird.

Des Weiteren wurden vom Vorhabenträger Umplanungen bei der Gebäudeeinteilung vorgenommen.

Der Rat der Stadt Tecklenburg hat deshalb in seiner Sitzung am 24.02.2015 die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes beschlossen und dabei bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Wegen der Geringfügigkeit der Änderungen wird eine dreiwöchige Offenlegung des Bebauungsplanes als angemessen angesehen.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 „Baupark Tecklenburg“ ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dunkelblau hinterlegt und schwarz umrandet.



Gemäß § 4 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) gebe ich hiermit bekannt, dass der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 45 „Baumpark Tecklenburg“, mit Begründung inkl. Umweltbericht in der Zeit vom

10.03. bis zum 31.03.2015

im Rathaus der Stadt Tecklenburg, Zum Kahlen Berg 2, 49545 Tecklenburg, Zimmer 308, öffentlich ausliegt und von jedermann während der allgemeinen Dienstzeiten bzw. nach Vereinbarung eingesehen werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Bebauungsplanes und der Begründung abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplans einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
4 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Zuge der öffentlichen Auslegung	Landwirtschaftskammer Kreis ST: –Bodenschutz, Abfallwirtschaft –Naturschutz und Landschaftspflege –Immissionsschutz	Neuerstellung Geruchsgutachten Hinweis auf Altlastenverdacht (nicht kennzeichnungspflichtig) rechtliche Sicherung der externen Ausgleichsmaßnahme, Bauzeitenbeschränkung aus artenschutzrechtlichen Gründen immissionsschutzrechtliche Bedenken aufgrund –geplantem Holzhackschnitzellager (Geruch), –schallschutzrechtlichen Schutzansprüchen
3 Fachgutachten	öko-control GmbH, Schönebeck BMS Umweltplanung Blüml, Schönheim & Schönheim GbR, Osnabrück	–Schallimmissionsprognose –Geruchsimmisionsprognose –Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
1 Stellungnahme und Eingabe aus der Öffentlichkeit im Zuge der öffentlichen Auslegung	1 Einwand	Lärmbelastung Campingplatz

Tecklenburg, 26.02.2015

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister
gez. Stefan Streit